

Zurzeit gültige Fassung!
Stand: 23.03.2001

Satzung

der Stadt Nordenham über den Zweck und die Verwendung der Erträge und des Vermögens der Kindergärten der Stadt Nordenham

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung der Stadt Nordenham die nachstehende Satzung, letzte Änderungssatzung vom 06. November 1975, erlassen:

§ 1

Die Stadt Nordenham ist Eigentümerin der von ihr betriebenen Kindergärten in den Stadtteilen Friedrich-August-Hütte, Einswarden, Blexen und Esenshamm. Diese sind keine juristischen Personen.

§ 2

Die Kindergärten dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Zweck dieser Einrichtung ist Betreuung, Erziehung und Anleitung zu praktischen Arbeiten usw. von Kindern.

§ 3

Etwaige Gewinne, auch Spenden, Beihilfen und Schenkungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Nordenham erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindergärten. Die Stadt Nordenham erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindergärten nicht mehr als ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Danach etwa übrigbleibendes Vermögen ist ausschließlich den bestehenbleibenden gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen zuzuwenden. Ist dies nicht möglich, so ist das übrigbleibende Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt anderen gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Kindergärten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem Tage der Inbetriebnahme der Kindergärten in Kraft.

Nordenham, den 09. Dezember 1954

Im Auftrage des Rats der Gemeinde

(Heinrich Deike)
Bürgermeister

(Albert Schumacher)
Ratsherr